

# Was passiert mit Kindern, wenn die Eltern sterben?

Nach dem Tod geht das Sorgerecht nicht automatisch an nahe Verwandte. Ohne Testament entscheidet das Gericht darüber, wer sich um den Nachwuchs kümmert. Die wichtigsten Punkte, die Eltern wissen sollten

VON TANJA WESSENDORF

**W**as geschieht mit einem Kind, wenn seine Eltern sterben? Niemand möchte sich diesen Fall auch nur vorstellen. Trotzdem sollten Eltern sich darüber austauschen, was sie sich für ihr Kind wünschen und die wichtigsten Dinge klären – auch, wenn es schwer fällt.

Etwa 1000 Kinder und Jugendliche werden nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung jedes Jahr zu Vollwaisen. Es ist allerdings selten, dass beide Eltern gleichzeitig ums Leben kommen. Häufiger kommt es jedoch vor, dass Vater und Mutter innerhalb

weniger Jahre nacheinander sterben. Besonders bei einer schweren Erkrankung ist es wichtig, sich rechtzeitig Gedanken zu machen.

## Sorgerechtsverfügung schreiben

Als Erstes sollte geklärt werden, welche Person sich um das Kind kümmern kann. Wenn Eltern vermeiden wollen, dass Gerichte oder das Jugendamt im eigenen Todesfall über die Zukunft ihrer Kinder entscheiden, müssen sie schriftlich in einer Sorgerechtsverfügung hinterlassen, was geschehen soll. Rein rechtlich handelt es sich dabei um eine spezielle Form des Testaments, nach der sich Jugend-

amt und Familiengericht richten müssen – es sei denn, das Kindeswohl spricht dagegen. Einen neuen Vormund bestimmen dürfen nach Paragraph 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur die Sorgeberechtigten. Eltern können so im Voraus regeln, wer sich nach ihrem Tod um die Kinder kümmert. Die Verfügung ist als eine Art des Testaments rechtlich bindend. „Viele Eltern wissen gar nicht, welche starke Stellung sie mit einem Testament haben und dass sie so vor ihrem Tod alles regeln können“, sagt die Juristin Monika Fink-Plücker, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht. Mit einer Sorgerechtsverfügung können Eltern bestimmte Personen auch von der Vormundschaft ausschließen.

Bei Eintrag in der Akte beim Jugendamt hat formal keine Kraft“, sagt Rechtsanwältin Fink-Plücker.

## Wenn beide Eltern gleichzeitig sterben

Das Sorgerecht für minderjährige Vollwaisen geht nicht automatisch an nahe Verwandte wie volljährige Geschwister oder Großeltern – dennoch gelten sie dann als erste Ansprechpartner. Eltern sollten mit den betreffenden Personen unbedingt ehrlich darüber reden, ob sie sich im Notfall wirklich vorstellen könnten, ihr Kind bei sich aufzunehmen. Eine solche Verantwortung übertragen zu bekommen, und sei es auch nur in der Vorstellung, kann für manche Menschen sehr belastend sein. Sie müssten ihr bisheriges Leben stark umstellen, wenn sie plötzlich ein Kind zu betreuen hätten. Dafür müssen zunächst die äußeren Voraussetzungen gegeben sein: Hätten die neuen Betreuer genügend Platz und Zeit, um ein Kind bei sich aufzunehmen? Könnte die Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt werden? Wären die Großeltern noch in der Lage, ihr Enkelkind aufzunehmen? Zu klären ist auch die Frage, ob Geschwister zusammenbleiben könnten. Wichtig: Vorsichtshalber sollte immer ein Ersatzvormund be-



## Soll man mit Kindern über den Tod reden?

„Über den möglichen Tod der Eltern sollte man mit Kindern erst sprechen, wenn es wirklich konkret wird oder die Kinder danach fragen, alles andere würde ihnen nur Angst machen“, sagt der Kölner Psychoanalytiker Peter Marx. Anlass könnte zum Beispiel der Tod der Großmutter sein. „Wenn die Kinder dann fragen, ob Mama und Papa auch einmal sterben werden, sollte man das nicht ver-

bleiben, etwa durch den Zusatz: „Das dauert aber normalerweise noch sehr lange“. Wenn die Kinder sich damit zufriedengeben, ist das Gespräch erledigt. „Nur, wenn sie konkret danach fragen, was mit ihnen nach dem Tod ihrer Eltern passiert und sie Angst vor dem Alleinsein haben, geht man weiter darauf ein. Sie sollten erklärt bekommen, wer sich im Ernstfall um sie kümmern

## Wenn nur ein Elternteil stirbt

Wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht hatten und nur ein Elternteil stirbt, kommen die Waisen grundsätzlich zum verbliebenen Partner. Das gilt auch für getrennt lebende oder geschiedene Paare. Hatte nur ein Elternteil das Sorgerecht, kann das Kind trotzdem zum anderen Elternteil kommen. Einzige Voraussetzung: Es existiert kein anderslautendes Testament und es dient dem Kindeswohl. Auf jeden Fall sollten auch Alleinerziehende

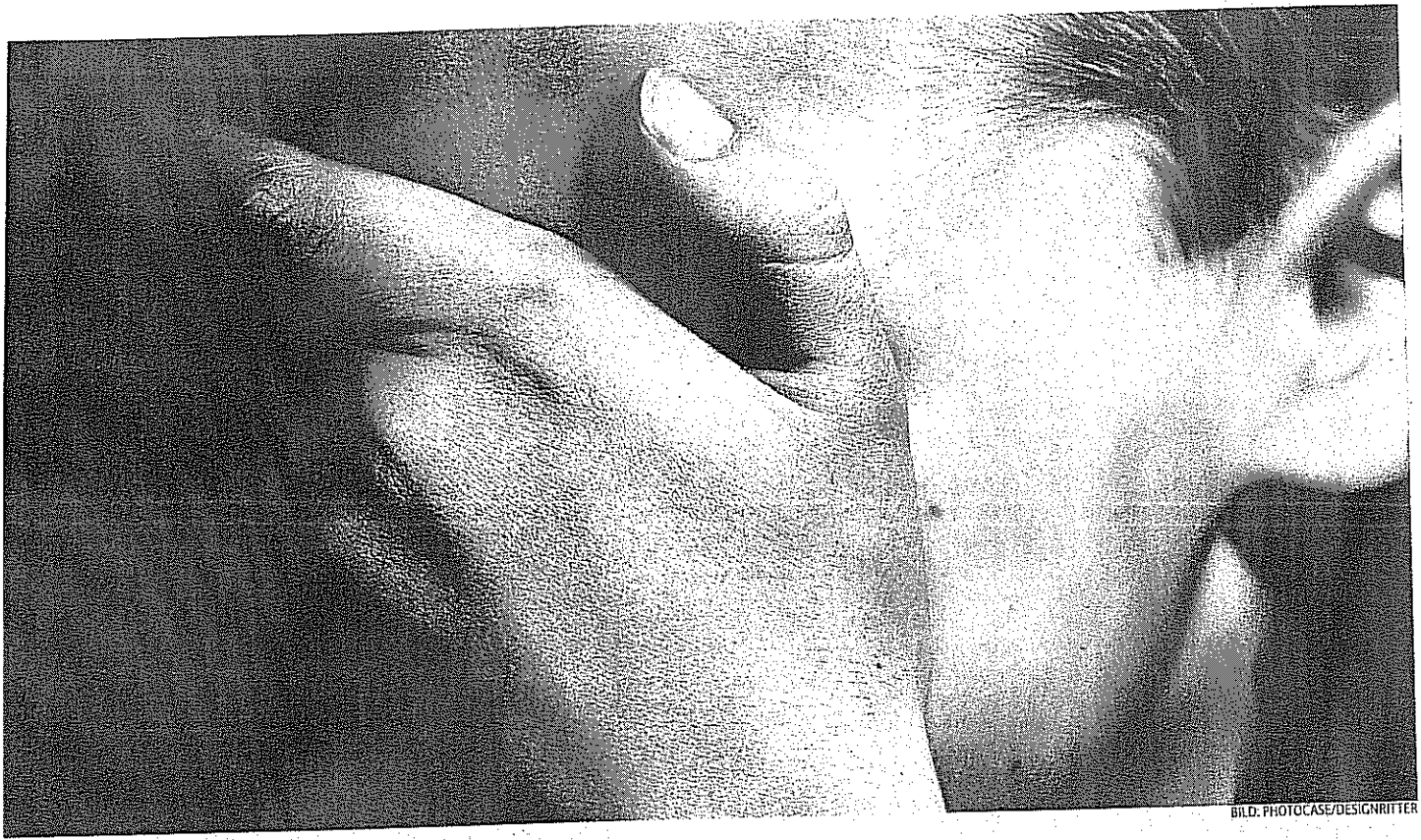


BILD: PHOTOCASE/DESIGNRITTER

punkt nicht in der Lage ist, die zugesagten Pflichten zu erfüllen. Die Annahme, dass der Taufpate in Deutschland automatisch die Obhut übernimmt, ist ein weit verbreitetes Missverständnis. Das Patenamnt hat lediglich eine kirchliche, keine rechtliche Funktion. Umso wichtiger ist es, in der Sorgerechtsverfügung einen geeigneten Vormund zu bestimmen.

#### Formalitäten beim Testament beachten

Damit das Dokument auch gültig ist, müssen einige Formalitäten beachtet werden. Die Verfügung muss unbedingt persönlich und handschriftlich verfasst sein; eine auf dem Computer getippte Verfügung ist unwirksam. Außerdem sollte das Dokument mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Datum versehen sein. Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, müssen beide unterschreiben. Damit die Verfügung nach dem Tod auch aufgefunden wird, sollte sie bei einem Notar, am Gericht oder beim neuen Vormund hinterlegt werden. Auf jeden Fall sollte die neue Betreuungsperson eine Kopie erhalten.

#### Gründe für das Gericht, die Wünsche abzulehnen

Obwohl die Sorgerechtsverfügung bindend ist, können die Wünsche der Eltern in Sonderfällen abge-

lehnt werden. In jedem Fall überprüft das Jugendamt die gewünschte neue Umgebung, in die das Kind übergeben werden soll. Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen, darf das Gericht zum Wohle des Kindes von den Vorgaben der Verstorbenen abweichen. Geprüft wird unter anderem die Volljährigkeit der Betreuungsperson: Der 17-jährige Bruder kann also nicht zum Vormund für seine kleine Schwester werden.

### Eltern haben viel Macht mit einem Testament

Rechtsanwältin  
Monika Fink-Plücker

Auch sehr alte, gebrechliche Großeltern müssen mit dem Widerstand des Richters rechnen. „Abweichungen von der Sorgerechtsverfügung sollten aber die Ausnahme sein. Dann muss eine Alternative gefunden werden. Das Heim ist die allerletzte Möglichkeit“, sagt Monika Fink-Plücker.

#### Wenn kein letzter Wille vorliegt

Wenn eine schriftliche Regelung versäumt wird und beide Eltern tot sind, entscheidet das Familiengericht mit der Unterstützung des Ju-

gendantes darüber, wer sich künftig um den Nachwuchs kümmert. Leitlinien sind die Paragraphen 1773 und 1774 des BGB.

Zuweilen kann es sinnvoll sein, die Erziehung der Kinder und die Verwaltung ihres Erbes voneinander zu trennen (Paragraf 1797 BGB). „Es wird dann in der Sorgerechtsverfügung einerseits ein Vormund für die Personensorge und zusätzlich ein weiterer für die Vermögenssorge benannt“, sagt Anne Kronzucker, Juristin bei der D.A.S.-Rechtsversicherung. Dann kann sich beispielsweise die rüstige Großmutter um die Erziehung der Kinder kümmern, während ein in Geldfragen bewandelter Onkel bis zur Volljährigkeit die Finanzen übernimmt. Die Eltern können in der Sorgerechtsverfügung auch konkrete Auflagen für die Verwaltung des geerbten Vermögens unterbringen. Der Vormund darf mit gerichtlicher Genehmigung von diesen Anordnungen nur dann abweichen, wenn sie für das Mündel nachteilig wären. Wenn der Vormund zum Beispiel das Haus der Verstorbenen verkaufen möchte, um die Ausbildung der Kinder zu finanzieren, muss das Vormundschaftsgericht zustimmen.

#### Wenn der Vormund nicht mehr möchte

Auch der von den Eltern gewünschte Vormund selbst kann

seine Pflichten delegieren oder sogar die Vormundschaft ablehnen, das regelt das Ablehnungsrecht in Paragraf 1786 BGB. Die Vormundschaft darf demnach unter anderem dann abgelehnt werden, wenn jemand bereits zwei oder mehr schulpflichtige Kinder zu betreuen hat, seine eigene Familie ihm die Ausübung des Amtes erschweren würde, die Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder krank und gebrechlich ist.

Wenn das Testament beim Nachlassgericht eröffnet wird, wird der Benannte zunächst befragt, ob er das Amt annehmen will. „Selbst, wenn er vor 15 Jahren zugestimmt haben sollte, könnte er sich jetzt beim tatsächlichen Todesfall zu alt für diese Aufgabe fühlen“, gibt Rechtsanwältin Fink-Plücker zu bedenken. Wird keine geeignete Person gefunden, kann das Gericht die Vormundschaft auch einem Verein übertragen oder das Jugendamt übernimmt selbst diese Aufgabe. Sobald das Mündel volljährig wird, endet die Vormundschaft. Es ist ein Missverständnis, dass Kinder ab 14 Jahren selbst darüber entscheiden dürfen, wo sie bleiben und sich so dem Testament widersetzen können. „Ihre Wünsche werden vor Gericht angehört und haben ein starkes Gewicht, selbst entscheiden können sie dies aber nicht. Das geht erst ab 18“, stellt Monika Fink-Plücker klar.